



Lizenz- und Nutzungsbedingung

End User License Agreement - EULA

Versionsnummer 1.0 vom 2022-01-02

1. Gegenstand

pascom Kommunikationssysteme GmbH (FN232670m) (nachstehend auch LIZENZGEBER genannt) lizenziert ihre Software (LIZENZMATERIAL) an Sie (nachfolgend den LIZENZNEHMER/Nutzer genannt) nur auf der Grundlage der nachstehend wiedergegebenen Software Lizenz- und Nutzungsbedingungen.

2. Begriffsdefinition

2.1 *One Time Licence:*

Eine One Time Licence gewährt dem LIZENZNEHMER ein entgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des LIZENZMATERIALS

2.2 *SubScription:*

Eine SubScription gewährt dem LIZENZNEHMER ein entgeltliches, zeitlich befristet, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des LIZENZMATERIALS

2.3 *named User:*

Beim Lizenztyp „named User“ ist die maximale Anzahl der Nutzer festgelegt, die mit einem registrierten, namentlich eingetragenen Zugang auf eine Ressource zugreifen darf. Eine Ressource ist zum Beispiel eine Softwareanwendung, ein Batchprozessor, eine Datei oder ein Arbeitsplatz. Sollte sich die Anzahl der benötigten Laufzeitlizenzen im Laufe der Vertragsdauer erhöhen, so ist der LIZENZNEHMER verpflichtet, die erforderliche Anzahl an zusätzlichen Lizenzen zu erwerben.

2.4 *named Device:*

Beim Lizenztyp „named Device“ wird ein endgerätbezogenes LIZENZMATERIAL verstanden

2.5 *Schnittstellen SubScriber:*

Beim Lizenztyp „Schnittstellen SubScriber“, wird jedes Fremdsystem verstanden, das eine bestimmte Datenkategorie mit dem pascom System austauscht.

2.6 *Standortbezogenes LIZENZMATERIAL*

Beim Lizenztyp standortbezogen, bezeichnet „standortbezogen“ eine Örtlichkeit, an welcher sich der Sitz, die Niederlassung, Zweigstelle eines Unternehmens befindet.

2.7 Testsystem (Sandbox) Lizenzen

Eine Testumgebung ist die technisch-organisatorische Infrastruktur, die zum Testen von Software benutzt wird. Die Testumgebung [Sandbox] auf der getestet wird stellt sicher, dass am Produktivsystem keine Veränderung, keine Störung oder in einer irgendeiner Form beschädigt wird.

Die Software wird vom Rest des Systems abgeschirmt, quasi in den Sandkasten gesetzt, in dem sie einerseits keinen Schaden anrichten kann und andererseits die Wirkungen der Software aufgezeichnet werden können.

Das grundsätzliche Nutzungsrecht auf ein derartiges System ist nur bei gültigem Servicevertrag gegeben und erlischt automatisch mit Vertragslaufzeitende des jeweiligen Servicevertrags.

2.8 Entgelt / Preis

Bezeichnet den zu entrichtenden Preis des LIZENZMATERIALS.

2.9 Dokumentation

Bezeichnet schriftliche Materialien, in gedruckter oder elektronischer Form, die die Funktion des LIZENZMATERIALS beschreiben und dazu dienen, den LIZENZNEHMER bei der effektiven Nutzung der Software, zu unterstützen. Eine derartige Dokumentation ändert nicht die Bestimmungen dieser EULA oder ihrer zugehörigen Geschäftsbedingungen.

2.10 preEvaluation Testlizenz(en)

LIZENZMATERIAL, das mit der Beschreibung „preEv [preEvaluation]“ versehen ist, ist ein LIZENZMATERIAL, das ausschließlich für Testzwecke vom LIZENZGEBER den LIZENZNEHMER zur Verfügung gestellt werden kann.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER bei einer *One Time Licence*, ein entgeltliches, zeitlich unbefristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des LIZENZMATERIAL, nach den Bedingungen dieser EULA.
- 3.2 Der LIZENZGEBER gewährt dem LIZENZNEHMER bei einer *SubScriptio*n, ein entgeltliches, zeitlich befristetes, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung des LIZENZMATERIAL, nach den Bedingungen dieser EULA.
- 3.3 Der Zugang, Übermittlung oder Hinterlegung von Quellcodes des LIZENZMATERIALS ist ausgeschlossen.
- 3.4 Soweit der LIZENZNEHMER neue Versionen, Updates, Upgrades, Patches, Weiterentwicklungen oder andere Änderungen des LIZENZMATERIALS erwirbt, gelten hierfür ebenfalls die Bedingungen der EULA's in der der letztgültigen Version.
- 3.5 Nutzerspezifische Entwicklungen (Individualsoftware) unterliegen anderen Bedingungen, die von den Parteien gesondert vereinbart werden.
- 3.6 Das LIZENZMATERIAL wird nach Maßgabe der jeweiligen Anzahlen des LIZENZMATERIALS lizenziert

- 3.7 Wenn der LIZENZNEHMER mit den Bedingungen in dieser EULA nicht einverstanden ist, darf er das LIZENZMATERIAL nicht installieren, aktivieren oder verwenden.
- 3.8 Eine Rückgabe des LIZENZMATERIALS wird ausgeschlossen.
- 3.9 Die Rechte des LIZENZNEHMERs nach dieser Vereinbarung, beginnen mit der vollständigen Zahlung der jeweiligen Lizenzgebühr/Engelt. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich LIZENZGEBER das Recht vor, dem Nutzer die Nutzung der Software auch technisch zu untersagen.
- 3.10 Das LIZENZMATERIAL berechtigt den LIZENZNEHMER zur Nutzung der Software im Rahmen der erworbenen Anzahl des LIZENZMATERIALS und der erworbenen Version zum vorgesehenen normalen Gebrauch.
- 3.11 Der LIZENZNEHMER ist berechtigt, die übergebene Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu kopieren und zu verwenden.
- 3.12 Der LIZENZNEHMER darf keinerlei Änderungen und Übersetzungen oder weitere Vervielfältigungen am LIZENZMATERIAL vornehmen.
- 3.13 Die Vermietung, Verleihung und die gewerbliche Weiterveräußerung des LIZENZMATERIAL ist ausgeschlossen.
- 3.14 Ein Dekompilieren, ein disassemblieren, ein ändern des LIZENZMATERIALS, als auch das zurückentwickeln (Reverse Engineering) ist nicht gestattet. Das LIZENZMATERIAL oder Teile des LIZENZMATERIALS dürfen weder kopiert, verändert, übersetzt, zurückübersetzt noch in andere Programme integriert werden.
- 3.15 Die Übertragung des LIZENZMATERIALS im Zuge einer Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des LIZENZGEBERS möglich. Die Teilung des LIZENZMATERIALS ist nicht möglich
- 3.16 Die temporäre Aussetzung einer Lizenzprüfung ist ausnahmslos nur bei der erstmaligen Projektimplementierung bzw. im Zuge von Migrationen möglich. Um eine reibungslosen Implementierung bei Neuinstallationen oder Migrationen gewährleisten zu, räumt die LIZENZGEBER eine einmalige Aussetzung der Lizenzprüfung ein. Die Aussetzung der Lizenzprüfung, endet mit dem in der Projektierung gemeinsam definierten Stichtag. Die Verrechnung des benötigten LIZENZMATERIALS erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl des LIZENZMATERIALS.
- 3.17 Der Anspruch auf Supportleistungen ist im LIZENZMATERIAL nicht enthalten

4. Umgang mit den LIZENZMATERIAL

- 4.1 Der LIZENZNEHMER bestätigt, dass er über ausreichendes Know-how zur Anwendung des LIZENZMATERIALS verfügt. Der LIZENZNEHMER trägt dafür Sorge, dass ausschließlich Personen mit entsprechender Fachkenntnis mit dem LIZENZMATERIAL arbeiten.

Dem LIZENZNEHMER ist bekannt, dass die unsachgemäße Anwendung des LIZENZMATERIALS erhebliche nachteilige Folgen nach sich ziehen kann.

Der LIZENZNEHMER hat daher die Zugangsdaten besonders sorgfältig und vor dem Zugriff Unbefugter geschützt zu verwahren. Der LIZENZGEBER trägt dafür Sorge, dass auch sonst keine wie immer gearteten Missbräuche des LIZENZMATERIALS stattfinden können. Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER hinsichtlich sämtlicher nachteiligen Folgen aus unrichtiger oder unbefugter Inanspruchnahme bzw. Verwendung des LIZENZMATERIALS verschuldensunabhängig, schad- und klaglos zu halten.

- 4.2 Jede Verwendung des LIZENZMATERIALS zu Auswertungen, denen gesetzliche Bestimmungen (etwa Datenschutzgesetze) entgegenstehen, ist unzulässig. Generell dürfen allenfalls ermittelte Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit Verwendung finden.
- 4.3 Der LIZENZNEHMER ist zur geeigneten, permanente Datensicherung auf einem zur sicheren Speicherung und zur Rückübertragung geeigneten Medium und, sofern technisch möglich, zur gesonderten Aufbewahrung verantwortlich.

5. preEvaluation – Testlizenz(en)

- 5.1 LIZENZMATERIAL, das mit der Beschreibung „preEv [preEvaluation]“ versehen ist, ist ein LIZENZMATERIAL, das ausschließlich für Testzwecke vom LIZENZGEBER den LIZENZNEHMER zur Verfügung gestellt werden kann.
- 5.2 Der LIZENZGEBER stellt dieses „preEv LIZENZMATERIAL“ zu Testzwecke kostenlos zur Verfügung.
- 5.3 Der LIZENZGEBER räumt für das preEV LIZENZMATERIAL ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich befristetes Nutzungsrecht (=Testperiode) von 30 Tagen ab Aktivierung, ein. Die Testperiode kann vom LIZENZGEBER unter bestimmten Umständen um weitere max. 30 Tage verlängert werden. Nach Ablauf der Testperiode erlischt das Nutzungsrecht.
- 5.4 preEV LIZENZMATERIAL wird unter Ausschluss des Kapitels 8 „Gewährleistung und Haftung dieser EULA, dem LIZENZNEHMER zur Verfügung gestellt.
- 5.5 Der LIZENZGEBER stellt für preEV LIZENZMATERIAL keinen Support zur Verfügung

6. Eigentumsrecht und Rechte Dritter

- 6.1 Inhaber sämtlicher gewerblicher Schutz- und Urheberrechte an der Software LIZENZMATERIAL, sowie der dazugehörenden Benutzerdokumentation, ist die Firma PC Technik GmbH. Hinweise auf Urheberrechte oder auf sonstige gewerbliche Schutzrechte, die sich auf oder in der Software befinden, dürfen weder verändert, beseitigt noch sonst unkenntlich gemacht werden.
- 6.2 Das LIZENZMATERIAL bleibt ausschließliches Eigentum des LIZENZGEBER s. Ebenso werden die sonstigen Rechte des LIZENZGEBERs – wie insbesondere Urheberrechte oder weitere immaterielle Schutzrechte – durch den Lizenzvertrag bzw. die Bedingungen nicht berührt.
- 6.3 Der LIZENZNEHMER wird nicht Eigentümer des LIZENZMATERIALS und erwirbt auch sonst keine wie immer gearteten Rechte

7. Drittsoftware

- 7.1 Das LIZENZMATERIAL, nutzt Software von Drittanbietern (z.b., Microsoft SQL Server, usw.). Die Nutzung dieser Drittsoftware ist nur bei Abschluss eines entsprechenden Lizenzvertrages mit dem Drittanbieter zulässig und es obliegt dem Nutzer, die erforderliche Hard- und Software zum Einsatz bereitzustellen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Der LIZENZGEBER gewährleistet, dass das LIZENZMATERIAL mit dem von LIZENZGEBER in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt, sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist.
- 8.2 Der LIZENZGEBER macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen.
- 8.3 Der LIZENZGEBER wird Fehler des LIZENZMATERIALS, welche die bestimmungsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen. Nach Wahl vom LIZENZGEBER erfolgt die Fehlerberichtigung, je nach Bedeutung des Fehlers, durch die Lieferung einer verbesserten Softwareversion oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers.

Der LIZENZNEHMER hat den LIZENZGEBER bei der Behebung eines Mangels in zumutbarer Weise zu unterstützen. Ebenso verpflichtet sich der LIZENZNEHMER, eine ihm von LIZENZGEBER im Rahmen der Fehlerberichtigung angebotene neue Softwareversion zu übernehmen, es sei denn, dass dies für ihn zu unzumutbaren Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

- 8.4 Der LIZENZGEBER übernimmt ausschließlich für das eigene LIZENZMATERIAL eine Gewährleistung. Fehler im LIZENZMATERIAL, die auf nachträgliche Eingriffe des LIZENZNEHMERs zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Fehler am Betriebssystem des LIZENZNEHMERs oder an Drittprodukten
- 8.5 Der LIZENZNEHMER hat grundsätzlich nach Gefahrübergang keinen Anspruch auf Vornahme von Erweiterungen oder Änderungen des LIZENZMATERIALS, auch nicht, wenn diese aufgrund gesetzlicher Änderungen notwendig werden.
- 8.6 Für die regelmäßige Sicherung und Wartung der eigenen Daten ist der LIZENZNEHMER selbst verantwortlich. Daten sind vom LIZENZNEHMER in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, auf einem externen Speichermedium zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von LIZENZGEBER zu vertretenden Datenverlustes haftet der LIZENZNEHMER für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der LIZENZNEHMER obige Datensicherungen wie zuvor beschrieben, durchgeführt hat.
- 8.7 Mängelansprüche des LIZENZNEHMERs setzen voraus, dass der LIZENZNEHMER seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und unverzüglich, spätestens jedoch nach 10 Werktagen, nachgekommen ist. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfällt der Gewährleistungsanspruch.
- 8.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur nach Aufwand berechnet.

- 8.9 Der LIZENZGEBER haftet für Schäden, die durch fehlende von ihr zugesicherter Eigenschaft des LIZENZMATERIALS entstanden sind, sowie für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 8.10 Der LIZENZGEBER haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der LIZENZGEBER, ihre gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- 8.11 Im Falle der Haftung nach Ziffer 8 (10), ist die Haftung vom LIZENZGEBER auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.12 Eine Haftung vom LIZENZGEBER, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, wenn der LIZENZNEHMER den Schadenseintritt durch ihm zumutbare Maßnahmen, wie Programm- und Datensicherung und/oder Einspielen von verfügbaren Patches, Updates, Upgrades hätte verhindern oder minimieren können.
- 8.13 Der LIZENZGEBER haftet bei Fahrlässigkeit nicht für mittelbare und Folgeschäden
- 8.14 Bei Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den LIZENZNEHMER in sonstigen Fällen, haftet der LIZENZGEBER nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit den Ansprüchen eine Verletzung zugrunde liegt, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des LIZENZGEBERS, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des LIZENZGEBERS, beruht. Soweit dem LIZENZGEBER oder seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.15 Der LIZENZGEBER haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit er schuldhaft, also auch bei Vorliegen nur einfacher Fahrlässigkeit, eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 8.16 Soweit vorstehend nichts anderes geregelt, ist eine weitergehende Haftung des LIZENZGEBERS im Rahmen der Schadensersatzhaftung in sonstigen Fällen ausgeschlossen.
- 8.17 Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass keine Haftung des LIZENZGEBERS für die fehlerhafte Systembedienung oder deren Folgen besteht. Der Kunde hat für die Überprüfung der Richtigkeit und die Einhaltung eigener Sicherheitsstandards selbst Sorge zu tragen

9. Softwarepflege

- 9.1 Ein grundsätzlicher Anspruch des LIZENZNEHMERs auf die Zurverfügungstellung von Patches, Updates (Minor- oder Major Releases) oder sonstige Änderungen des LIZENZMATERIALS, besteht aufgrund der Bedingungen dieser EULA nicht.
- 9.2 Für die Aktualisierung und Fortentwicklung des LIZENZMATERIALS ist ein gesonderten Software Pflegevertrags (Software Service Vertrag) abzuschließen
- 9.3 Der LIZENZGEBER leistet keine wie immer geartete Gewähr für die Kompatibilität des LIZENZMATERIALS im Rahmen der Software- und Hardware-Umgebung des LIZENZNEHMER

s. Unverbindliche Angaben zur Installation des LIZENZMATERIALS auf typischer Software- und Hardware Umgebungen, werden in den jeweils aktuellen Produktkatalogen bzw. Datenblättern des LIZENZGEBERS zur Verfügung gestellt. Der LIZENZNEHMER nimmt zur Kenntnis, dass unter bestimmten Voraussetzungen des LIZENZMATERIALS, eine Aktualisierung der Software- und Hardwareumgebung des LIZENZNEHMERS notwendig werden kann.

- 9.4 Erhält der LIZENZNEHMER von LIZENZGEBER neue Programmstände des LIZENZMATERIALS im Rahmen der Gewährleistung bzw. im Zuge eines gesondert vereinbarten Software-Servicevertrags zur Verfügung gestellt, ersetzen und/oder erweitern diese Programmstände Teile des ursprünglichen Programmcodes. Neue Programmstände entstehen insbesondere durch Softwarekorrekturen (z.B. Bug-Fixes bzw. Patches), Softwareaktualisierungen oder Softwarefortentwicklungen (z.B. Updates bzw. Releases).
- 9.5 Bei Softwarekorrekturen (z.B., Bug-Fixes bzw. Patches) werden erteilte Nutzungsrechte bzw. Lizenzen substituiert; Rechte an älteren Programmständen fallen insoweit weg
- 9.6 Bei Softwareaktualisierung oder Softwarefortentwicklungen (Update bzw. Upgrades) werden die Nutzungsrechte bzw. Lizenzen in Bezug auf neue Programmstände erweitert und setzen sich für diese fort. Ältere Programmstände fallen insoweit gegenüber dem neuesten Programmstand im Rang zurück. Dem Nutzer steht hierbei nur das Recht zu, einen einzigen Programmstand unterschiedlichen Ranges pro Nutzungsrecht bzw. Lizenz gleichzeitig zu verwenden, außer dies ist für Tests und Migrationsarbeiten unabdingbar.

10. Verjährung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr Jahre ab Lizenzaktivierung

11. Außerordentliches Kündigungsrecht

- 11.1 Der LIZENZGEBER ist berechtigt, diese EULA bei schwerwiegender Missachtung durch den LIZENZNEHMER aus wichtigem Grund zu kündigen
- 11.2 Mit Zugang der Kündigung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des LIZENZNEHMERS. Das LIZENZMATERIAL ist von sämtlichen Systemen des LIZENZNEHMERS zu entfernen und alle vorhandenen Softwarekopien, sind zu vernichten.

12. Änderungen der Lizenzbedingungen

- 12.1 Der LIZENZGEBER behält sich das Recht vor, diese Bedingungen in dieser EULA regelmäßig anzupassen. Im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses wird der LIZENZNEHMER über die Änderungen ausdrücklich informiert und auf die – hervorgehobenen – geänderten Passagen hingewiesen.

Gibt der LIZENZNEHMER nicht innerhalb von sechs Wochen nach Information über die Neufassung zu erkennen, dass er die Neufassung nicht akzeptiert, so gilt dies als stillschweigende Zustimmung und das Vertragsverhältnis gilt ab diesem Zeitpunkt unter Einbeziehung der Neufassung fort.

Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis unter Geltung der unveränderten Fassung der EULA fortgeführt.

13. Einwilligung zur Verwendung von Daten

- 13.1 Der LIZENZNEHMER erklärt hiermit sein Einverständnis, dass der LIZENZGEBER technische und zugehörige Informationen regelmäßig zur Prüfung dieser EULA und für Analysezwecke zur laufenden Produktverbesserung erfassen darf.

14. Entgelt

- 14.1 Die Höhe des Entgelts wird gesondert vereinbart und ist an den unmittelbaren Vertragspartner, (Vertragspartner kann ein Wiederverkäufer, oder der LIZENZGEBER an sich sein) zu entrichten. Wiederkehrende (laufende) Lizenzgebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste des LIZENZGEBER s. Der LIZENZGEBER ist in der Gestaltung derselben nach unternehmerischem Ermessen frei. Die Lizenzgebühren werden unabhängig von der Erlassung einer Preisliste mindestens mit dem VPI 2015 (Basis: Monat des Erwerbs der Lizenz) wertgesichert.

15. Vertragsverletzung

- 15.1 Sollte der LIZENZGEBER den Verdacht haben, dass gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung verstoßen wird, ist er berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in Anwesenheit eines Vertreters des LIZENZNEHMERs überprüfen zu lassen. Stellt sich der Verdacht als berechtigt heraus, trägt der LIZENZNEHMER die Kosten dieser Überprüfung
- 15.2 Sollte in der Sphäre des LIZENZNEHMERs gegen Verpflichtungen aus diesen EULA's verstoßen werden, kann der LIZENZGEBER von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen.
- 15.3 Überschreitet der LIZENZNEHMER die eingeräumte Anzahl des LIZENZMATERIALS, verpflichtet sich der LIZENZNEHMER ausdrücklich und unwiderruflich, die bis zum Zeitpunkt der Überprüfung genutzte Anzahl des LIZENZMATERIALS nach zu lizenzieren.
- 15.4 Das Recht auf Geltendmachung eines tatsächlich entstandenen höheren Schadens durch den LIZENZGEBER oder Dritte sowie sonstige Rechte desselben, insbesondere auch auf Auflösung dieses Lizenzvertrages, bleiben hiervon unberührt.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen dieser EULA bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmung.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser EULA unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll eine wirksame und angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach der wirtschaftlichen Zielsetzung gewollt haben.
- 16.3 Die Anwendbarkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder sonstigen allgemeinen Vertragsschablonen des LIZENZNEHMERs sind – soweit im Vertrag nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wird – ausgeschlossen. Diese gelten auch nicht ergänzend.

- 16.4 Soweit der LIZENZNEHMER oder der Vertriebspartner mit dem LIZENZGEBER eine gesonderte Vereinbarung über den Bezug dieser Software abgeschlossen haben, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung, den Regelungen dieser EULA nach.
- 16.5 Der LIZENZNEHMER erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass der LIZENZGEBER ihn als Referenzkunden anführen darf.
- 16.6 Zahlungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des LIZENZGEBERS
- 16.7 Für alle Streitigkeiten aus diesem Lizenzvertrag ist der Gerichtsstand Perg ausschließlich zuständig.
- 16.8 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Republik Österreich, mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des UNKaufrechtes, Anwendung. Die Anwendung der „Convention for the International Sale of Goods“ (CISG) vom 11.04.1980 in ihrer jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen.